

für die Stadt Nassau

AZ:

**17 DS 16/ 0022**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Personalausschuss Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>

**Widmung der Verkehrsanlage "Bienenpfad" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Erläuterung:**

Die Verkehrsanlage mit der Bezeichnung „Bienenpfad“ in Nassau verläuft in insgesamt drei Teilbereichen (zwischen Obernhofener Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße; zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und der Straße „Am Grauen Turm“ sowie zwischen der Straße „Am Grauen Turm“ und der Bahnhofstraße). Sowohl nach dem katasteramtlichen Lageplan als auch dem Eindruck in der Örtlichkeit wird der „Bienenpfad“ durch die Gerhart-Hauptmann-Straße und die Straße „Am Grauen Turm“ jeweils in seinem Verlauf unterbrochen.

Die Teilbereiche zwischen Obernhofener Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße sowie zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und der Straße „Am Grauen Turm“ liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Gerhart-Hauptmann-Straße“ der Stadt Nassau und sind dort als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg“ festgesetzt; die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist zulässig. Das Teilstück des Bienenpfades zwischen der Straße „Am Grauen Turm“ und der Bahnhofstraße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern im Bereich des § 34 Baugesetzbuch (BauGB), also innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau. Auf den dieser Beschlussvorlage beigelegten katasteramtlichen Lageplan wird verwiesen.

Die Verkehrsanlage „Bienenpfad“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine

straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße (darunter fallen nach der straßenrechtlichen Definition in § 1 Abs. 2 LStrG nicht nur die von ihrer Dimensionierung mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Straßen im klassischen Sinne, sondern auch Wege und Plätze) zur öffentlichen Straße im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet. Der öffentlich-rechtliche Status wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw. Anwendung). Ferner ist die Eigenschaft als „öffentliche Straße“ im Sinne des LStrG auch eine grundlegende Voraussetzung im Beitragsrecht, denn nur für öffentliche Straßen können Erschließungs- oder Ausbaubeiträge erhoben werden.

Für die Widmung der Verkehrsanlage „Bienenpfad“ sind folgende Aspekte von Bedeutung:

#### 1. Teilstück zwischen der Bahnhofstraße und der Straße „Am Grauen Turm“:

An der Einmündung der Verkehrsanlage aus der Blickrichtung der Straße „Am grauen Turm“ ist das Verkehrszeichen Nr. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) aufgestellt. Im Bereich des o.a. Teilstücks befinden sich sowohl Garageneinfahrten als auch Stellplätze für KfZ auf verschiedenen Anliegergrundstücken. Dieses Teilstück des „Bienenpfads“ darf daher tatsächlich von KfZ nur von der Bahnhofstraße aus angefahren werden und die Anlieger sind zur Erreichbarkeit ihrer Grundstücke auf eine entsprechende Benutzbarkeit angewiesen.

#### 2. Teilstück zwischen der Straße „Am grauen Turm“ und Gerhart-Hauptmann-Straße

Das im Eigentum der Stadt Nassau stehende Teilstück der Verkehrsanlage (Wegeparzelle 139) ist in diesem Bereich sehr schmal und von daher nur für den Fußgängerverkehr sowie für Radfahrer tatsächlich nutzbar. Nur diese im Eigentum der Stadt Nassau stehende Parzelle ist Gegenstand dieser Widmung. Auf dem benachbarten im privaten Eigentum stehenden Grundstück Flurstück 135/1 verläuft ein nicht gesondert herausparzellierter Teil einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg), die zum „Bienenpfad“ hin in dessen überwiegenden Verlauf hin in der Örtlichkeit abgegrenzt ist. Im Einmündungsbereich „Bienenpfad“ von der Gerhart-Hauptmann-Straße aus gesehen wird das angrenzende Privatgrundstück Flurstück 140 über dessen Fläche und den Beginn der Wegeparzelle „Bienenpfad“ punktuell durch KfZ zum Erreichen der Stellplätze im hinteren Bereich des Anliegergrundstücks mit überfahren.

#### 3. Teilstück zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Oberhofer Straße

Das vorgenannte Teilstück der Verkehrsanlage „Bienenpfad“ ist von der Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 99/3 und 99/2 und auf der gegenüberliegenden Seite der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 93/1 und 95 auch für KfZ nutzbar. In diesem Teilbereich befinden sich auf den Anliegergrundstücken Stellplätze für KfZ,

so dass die betroffenen Anlieger in diesem Bereich zur Erschließung ihrer Grundstücke auf diese Nutzung angewiesen sind. Das weiterführende Teilstück des „Bienenpfads“ bis zur Einmündung in die Obernhofener Straße ist von der Topographie her (steil ansteigend) nur für den Fußgängerverkehr und für Radfahrer nutzbar.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen, auch um evtl. schwierige und umfangreiche Nachweisprobleme zu vermeiden. Die Widmung hat sich dabei –sofern vorhanden- an den Festsetzungen des Bebauungsplans zu orientieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Bienenpfad“ in Nassau wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) wie nachstehend in dem jeweils genannten Umfang dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Das zwischen der Bahnhofstraße und der Straße „Am grauen Turm“ verlaufende Teilstück (Wegeparzelle Flur 59, Flurstück 163/1) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen betreffend den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie Fahrzeugen zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

2. Das zwischen der Straße „Am grauen Turm“ und der Gerhart-Hauptmann-Straße verlaufende Teilstück (Wegeparzelle Flur 59, Flurstück 139) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den öffentlichen Verkehr in Form von Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr. Vom Einmündungsbereich der Gerhart-Hauptmann-Straße aus ist ein Überfahren der Wegeparzelle Flur 59, Flurstück 139 nur zum Erreichen der sich auf dem Grundstück Flur 59, Flurstück 140 befindlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig.

3. Das zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Obernhofener Straße verlaufende Teilstück (Wegeparzelle Flur 59, Flurstück 96/1) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) wie folgt:

a) von der Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 99/3 und 99/2 und auf der gegenüberliegenden Seite der Wegeparzelle bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 93/1 und 95 für den öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen betreffend den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie Fahrzeugen zur Versorgung der Anliegergrundstücke und

Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

b) von der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 99/3 und 99/2 und auf der gegenüberliegenden Seite der Wegeparzelle von der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 93/1 und 95 bis zur Einmündung in die Obernhofener Straße für den öffentlichen Verkehr in Form von Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister